

Informationsblatt gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Zur rechtsverbindlichen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Neubrandenburg (De-Mail)

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neubrandenburg
Datenschutzbeauftragte/r
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation mit der Stadt Neubrandenburg zu gewährleisten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des De-mail Gesetzes, VwVfG, Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, E-Government-Gesetz – EGovG

4. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Personen betroffen, die über ein de-mail Konto verfügen.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihr Anliegen über de-mail an die Stadt Neubrandenburg senden zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Adressdaten,
- Kontaktdaten,
- evtl. weitere Daten, die aktiv eingegeben werden

7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.



8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt dem Justitiariat und dem Rechnungsprüfungsamt gegenüber offengelegt werden. Weiterhin erfolgt die Offenlegung an sämtliche Fachämter in der der Stadtverwaltung.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b. Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DS-GVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§ 32f Absatz 1 und 2 AO)

- c. Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutreffen.

Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DS-GVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. (§ 32f Absatz 2 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Stadt Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden. (§ 32f Absatz 3 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen. (§ 32f Absatz 4 AO)

- d. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DS-GVO zutreffen.



- e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO; § 32f Absatz 5 AO).
- f. Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG¹ vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V² gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DS-GVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de

¹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

² Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)

